

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

18. Jahrgang

Elsteraue, den 24. 04. 2020

Nummer 6

I N H A L T

	Seite
I. Bekanntmachungen	
1. Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ der Gemeinde Elsteraue	15
II. Informationen	
1. Information des Burgenlandkreises zum Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers im Kehrbezirk des Burgenlandkreis Nr. 05	18

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ der Gemeinde Elsteraue

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat am 14.04.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt.

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ ist im beige-fügten Übersichtsplan gekennzeichnet (siehe Seite 17)

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Vorzimmer des Bürgermeisters der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue, OT Alt-tröglitz zu folgenden Dienststunden

Montag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr
Dienstag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr
Donnerstag	09.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr
Freitag	09.00–11.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Die in Kraft getretene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10a Abs. (2) BauGB zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Elsteraue unter **Verwaltung/Veröffentlichungen** bzw. **<https://www.gemeinde-elsteraue.de/de/veroeffentlichungen/bauleitplanung.html>** sowie über die Anwendung „GDI in Kommunen“ des Internetportals des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (**https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdilsa/Informationen/gdi_kommunen/main.htm**) für jedermann einsehbar.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue OT Alttröglitz, geltend gemacht wurde. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“ wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue OT Alttröglitz, beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

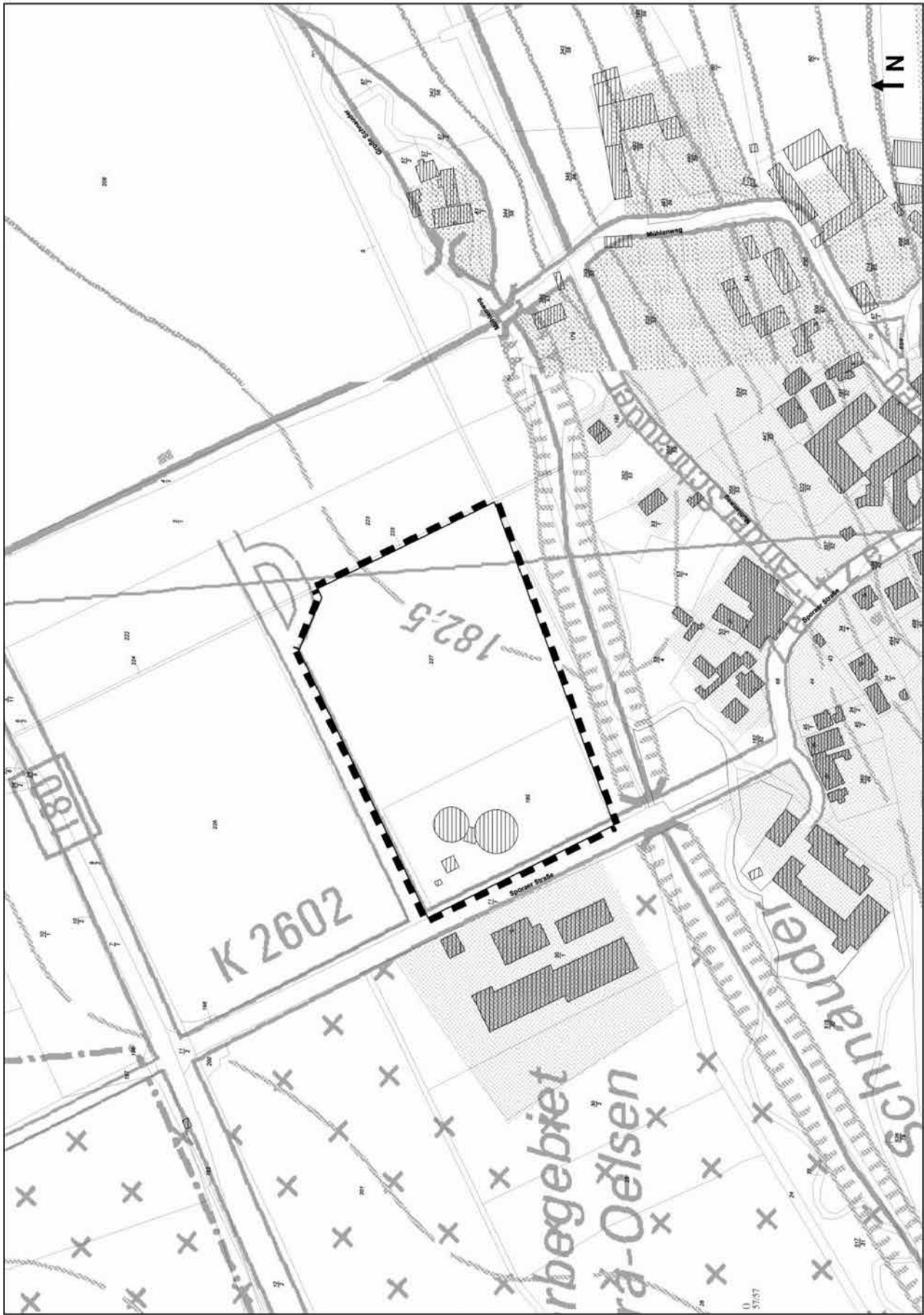
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue OT Alttröglitz, geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 verletzt worden sind.

Elsteraue, 14. 04. 2020



Buchheim
Bürgermeister





Geltungsbereich des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Spora/Oelsen“

I I . I N F O R M A T I O N E N

Informationen des Burgenlandkreises zum Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers im Kehrbezirk des Burgenlandkreises Nr. 05

Der Burgenlandkreis hat die Gemeinde Elsteraue darüber informiert, dass der bisher bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, Herr Freimut Rembitzki, mit Ablauf des 30. 04. 2020 die Altersgrenze zur Ausübung dieses Berufes erreichen wird und seine Bestellung zu diesem Zeitpunkt erlischt.

Zum Nachfolger wurde für die Zeit ab dem 01. 05. 2020 nunmehr Herr **Peter Friedrich** ernannt.

Peter Friedrich Schornsteinfegermeister
Teuditzer Weg 8
06231 Bad Dürrenberg
Tel.: 0 34 62 - 5 41 34 19
Fax: 0 34 62 - 8 79 57 97
E-Mail: info@schornsteinfeger-saalekreis.de
Web: www.schornsteinfeger-saalekreis.de



Folgende Ortsteile werden künftig durch Herrn Friedrich betreut:

1. Alttröglitz	8. Könderitz	15. Profen
2. Beersdorf	9. Langendorf	16. Rehmsdorf
3. Bornitz	10. Lützkewitz	17. Reuden
4. Döbitzchen	11. Maßnitz	18. Staschwitz
5. Draschwitz	12. Minkwitz	19. Torna
6. Gleina	13. Ostrau	20. Traupitz
7. Göbitz	14. Predel	21. Tröglitz

Im Verhinderungsfall des Herrn Peter Friedrich ist folgender Schornsteinfeger zu kontaktieren:

Jens Holthausen
Dorfstraße 6
06712 Schnaudertal OT Wittgendorf
Tel.: 03 44 23 - 214 95
Mobil: 01 74 - 976 87 54


Buchheim, Bürgermeister

Impressum: „Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Elsteraue“
für alle gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Elsteraue

Herausgeber: Gemeinde Elsteraue
OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue, Telefon: 03441 - 22 60, Telefax: 03441 - 22 61 63

Redaktion: Herr Buchheim, Frau Weber

Verantwortlich für den Inhalt: die jeweiligen Verfasser

Erscheinung: Das Bekanntmachungsblatt erscheint bei Bedarf. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurfsendung soweit dies technisch möglich ist.

Interessenten können das Bekanntmachungsblatt kostenlos, aber unter Zahlung anfallender Portokosten, bei der Gemeinde Elsteraue, OT Alttröglitz, Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beziehen.